

Berichtigung von Fehlern im Text von Verträgen

I. Grundsätzliches

Das völkervertragsrechtliche Verfahren zur Berichtigung von Fehlern in Vertragstexten richtet sich nach Artikel 79 WVK. Es gilt für Verträge, die im einphasigen Verfahren zustande kommen, ebenso wie für solche, die im zweiphasigen Verfahren zustande kommen.

Kommt ein Vertrag im einphasigen Verfahren zustande, wird auf der völkerrechtlichen Seite die Korrektur nach Artikel 79 WVK durchgeführt, innerstaatlich wird lediglich die Berichtigung im Bundesgesetzblatt Teil II veröffentlicht.

Welches Verfahren innerstaatlich auf einen im zweiphasigen Verfahren zustande kommenden Vertrag anzuwenden ist, richtet sich nach dem Stadium der innerstaatlichen Umsetzung und nach der Art des Fehlers. Bei bloßen Druckfehlern und anderen offenbaren Unrichtigkeiten findet § 61 GGO Anwendung (siehe Schreiben des BMI vom 14. Dezember 2009; abrufbar auf der Intranetseite von Referat 011). Handelt es sich um einen inhaltlichen Fehler und waren die gesetzgebenden Körperschaften bereits befasst, kann ein neues Vertragsgesetz erforderlich werden.

Liegt der Fehler in einem Mangel an Übereinstimmung von gleichermaßen verbindlichen Sprachfassungen (Artikel 79 Absatz 3 WVK), muss sich das Verfahren beim zweiphasigen Vertragsabschluss ebenfalls danach richten, ob die fehlende Kongruenz der Sprachfassungen auf einen Druckfehler, eine offenbare Unrichtigkeit oder einen inhaltlichen Fehler zurückzuführen ist. Beim einphasigen Verfahren gilt das oben Gesagte.

Gemäß Artikel 79 Absatz 4 WVK tritt der berichtigte Text grundsätzlich „ab initio“ an die Stelle des mangelhaften Textes. Gemäß Artikel 79 Absatz 5 WVK ist die Berichtigung dem VN-Sekretariat zu notifizieren. Im Bundesgesetzblatt Teil II wird nur die Berichtigung ohne Wiederholung des gesamten Vertragsgesetzes und des Vertragstextes bekanntgemacht.

II. Zweiseitige Verträge

Artikel 79 Absatz 1 WVK sieht – vorbehaltlich einer gesonderten Regelung durch die Vertragsparteien – drei Verfahren zur Berichtigung von Fehlern im Text vor, wobei sich die Auswahl im Einzelfall nach der Art des Fehlers richtet:

„a) Der Text wird entsprechend berichtigt und die Berichtigung von gehörig ermächtigten Vertretern paraphiert;

b) über die vereinbarte Berichtigung wird eine Urkunde errichtet oder werden mehrere Urkunden ausgetauscht oder

c) ein berichtigter Text des gesamten Vertrags wird nach demselben Verfahren hergestellt wie der ursprüngliche Text.“

In jedem Fall sollte das Verfahren zur Berichtigung zwischen den Vertragsparteien zunächst auf Arbeitsebene abgestimmt werden.

Sofern im Rahmen des Verfahrens nach Buchstabe b eine Änderungsvereinbarung geschlossen wird, richtet sich diese nach den Vorschriften der RvV, ist also insbesondere vertragsförmlich zu prüfen. Neben dem Fehler und seiner Berichtigung ist in die Vereinbarung eine dem zu berichtigenden Vertrag zu entnehmende Sprachenklausel sowie

regelmäßig die Bestimmung, dass der berichtigte Text rückwirkend („ab initio“) an die Stelle des mangelhaften Textes tritt, aufzunehmen.

Das Erfordernis der vertragsförmlichen Prüfung gilt natürlich entsprechend für eine neue Vereinbarung gemäß Buchstabe c. Formulierungshilfen für solche Vereinbarungen finden sich in § 27 Absatz 5 der Standardformulierungen für deutsche Vertragstexte

III. Mehrseitige Verträge

Bei mehrseitigen Verträgen gibt es in den meisten Fällen einen Verwahrer, der u.a. die (eine) Urschrift des Vertrags verwahrt und den Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Urschrift übermittelt (vgl. Artikel 76 und 77 WVK). Artikel 79 Absatz 2 WVK sieht in diesen Fällen folgendes Verfahren vor:

„(2) Ist für einen Vertrag ein Verwahrer vorhanden, so notifiziert dieser den Unterzeichnerstaaten und den Vertragsstaaten den Fehler und den Berichtigungsvorschlag und setzt eine angemessene Frist, innerhalb welcher Einspruch gegen die vorgeschlagene Berichtigung erhoben werden kann. Ist nach Ablauf dieser Frist

a) kein Einspruch erhoben worden, so nimmt der Verwahrer die Berichtigung am Text vor und paraphiert sie; ferner fertigt er eine Niederschrift über die Berichtigung an und übermittelt von dieser je eine Abschrift den Vertragsparteien und den Staaten, die berechtigt sind, Vertragsparteien zu werden;

b) Einspruch erhoben worden, so teilt der Verwahrer den Unterzeichnerstaaten und den Vertragsstaaten den Einspruch mit.“

Die angemessene Einspruchsfrist für einen Berichtigungsvorschlag beträgt nach Praxis des bedeutendsten Verwahrers mehrseitiger Verträge, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, 90 Tage.

Fällt einem Unterzeichner oder Vertragsstaat ein Fehler im Vertragstext auf, so sollte er den Verwahrer unterrichten, damit dieser das Berichtigungsverfahren durchführt.

Sollte im Vertrag kein Verwahrer bestimmt sein, was bei Verträgen mit nur wenigen Vertragsparteien gelegentlich der Fall ist, findet Artikel 79 Absatz 1 WVK Anwendung (s.o.).